

elledorado
lesbisch-schwuler Förderkreis Berlin e.V.
Postfach 302226
10753 Berlin
Telefax 030/70 76 80 44

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen "elledorado – lesbisch-schwuler Förderkreis Berlin e.V."
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalender-jahr.
- 1.4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1. Der Zweck des Vereines ist die transparente Förderung lesbisch-schwuler Projekte, Vereine, Personen, Gruppen, Organisationen und Institutionen in Berlin durch
- a) Werbung und Öffentlichkeitsarbeit über die Vereinszwecke
 - b) Sammeln von Geld- und Sachspenden, Fördermitteln und Zuschüssen
 - c) Vermittlung von Fachwissen und Weiter-gabe von Informationen
 - d) Förderung durch finanzielle Zuwendun-gen und Unterstützungen
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbeson-dere
- a) Förderung von Kunst und Kultur und der Denkmalpflege,
 - b) Förderung der öffentlichen Gesundheit-pflege und des Sozialwesens,
 - c) Förderung der Jugendpflege u. -fürsorge,
 - d) Förderung der wissenschaftlichen Forschung, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - e) Förderung des Sports,
 - f) Förderung der Fürsorge politisch, rassistisch, religiös oder wegen ihres Geschlechts Verfolgter, Behinderter, Kranker oder alter Menschen und
 - g) Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Verständigung und der Völker-verständigung.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirt-schaftliche Zwecke. Im Rahmen des Vereinszweckes kann der Verein jedoch eigene Einrichtungen schaffen und unter-halten.
- 2.4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.5. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereines unterstützt.
- 3.2. Über den schriftlichen Aufnahme-antrag entscheidet der Vorstand.
- 3.3. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der beim Vorstand innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung einzulegende Widerspruch möglich, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-mehrheit entscheidet.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt,
 - b) Ausschluß oder
 - c) Tod der natürlichen oder Erlöschen der juristischen Person.
- 4.2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann zum Ende eines jeden Geschäftsjahres durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vor-stand erfolgen.
- 4.3. Der Vorstand kann ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen grob ver-stoßen hat oder das trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand ist, durch Mehrheitsbeschluß aus dem Verein ausschließen. Gegen den Ausschluß stehen dem Ausgeschlossenen die in § 3.3. vorgesehenen Rechte zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 5.2. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mit-gliederversammlung festgesetzt.
- 5.3. Über Beitragsermäßigung, -stundung oder -befreiung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 6 Organe

- 6.1. Organe des Vereines sind
- a) die Mitgliederversammlung (§§ 7-11),
 - b) der Vorstand (§ 12) und
 - c) der Beirat (§ 13).

§ 7 Die Mitgliederversammlung

7.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen Mitgliedern und ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Wird die notwendige Zahl an Mitgliedern nicht erreicht, so wird erneut geladen. Diese Mitgliederversammlung ist auch dann beschlußfähig, wenn weniger als 10 Mitglieder erscheinen.

7.2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

7.3. Die Mitgliederversammlung hat ausschließlich folgende Befugnisse:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- b) Wahl und Abberufung des Beirates
- c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes und Entlastung des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes bzw. -abschlusses des Vorstandes
- e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrages
- f) Beschlußfassung über die Änderung der Vereinssatzung und über die Auflösung des Vereines
- g) Beschlußfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluß von Mitgliedern
- h) Ergänzung und Änderung der Tagesordnung

§ 8 Einberufung zur Mitgliederversammlung

8.1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

8.2. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte von ihm dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

§ 9 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

9.1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied geleitet, das von der Mitgliederversammlung zu Beginn bestimmt worden ist.

9.2. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht die Mitgliederversammlung im Einzelfall mit Zweidrittelmehrheit eine geheime Abstimmung beschließt.

9.3. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

9.4. Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereines können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

10.1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert. Er ist hierzu verpflichtet, wenn die Einberufung von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder verlangt wird.

10.2. §§ 8 und 9 gelten entsprechend.

§ 11 Niederschrift, Protokoll

11.1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der SchriftführerIn und dem/der VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der Vorstand

12.1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier gewählten Mitgliedern, der paritätisch mit Männern und Frauen besetzt sein soll.

12.2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand sich um höchstens ein Mitglied – aus dem Kreise der Vereinsmitglieder – selbst ergänzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitgliedes gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

12.3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

12.4. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

12.5. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder durch die Wahl eines neuen Vorstands abgelöst werden.

12.6. Der Vorstand legt entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Einzelheiten der Vereinsarbeit fest und führt im Rahmen der Ziele des Vereines die Geschäfte. Er ist der Mitgliederversammlung einmal im Jahr rechenschaftspflichtig.

12.7. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem Ablauf der Amtszeit, mit Ausscheiden aus dem Verein auf eigenen Wunsch oder durch Abwahl durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

12.8. Die Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.

§ 13 Der Beirat

13.1. Die Mitgliederversammlung beruft die Mitglieder für den Beirat.

13.2. Der Beirat soll aus mindestens vier bis zu höchstens zehn Personen bestehen, der möglichst paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen ist. Diese werden aus dem Kreis öffentlich bekannter Personen, die die Zwecke des Vereines unterstützen, ausgewählt und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

13.3. Der Beirat hat die Aufgabe, die vom Förderkreis zur Vergabe bestimmten Fördermittel unter Ansetzung von transparenten Kriterien gemäß §§ 2.1. und 2.2. unter Beachtung des Gleichheitsgebotes zu verteilen.

13.4. Der Beirat gibt sich selbst - mit Unterstützung des Vorstandes - eine Geschäftsordnung.

13.5. Der Beirat tagt mindestens zweimal jährlich.

§ 14 Auflösung des Vereines

14.1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu benennende Einrichtung, die inhaltlich mit dem Satzungszwecke des Vereines korrespondiert. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Salvatorische Klausel

15.1. Wenn die Satzung nicht im Sinne der erforderlichen Gesetze oder der genehmigenden Behörde sein sollte, wird der Vorstand, wenn er dies einheitlich beschließt, durch die Mitgliederversammlung berechtigt, eine Änderung der Satzung im Sinne des Satzungszweckes ohne weitere Einberufung der Mitgliederversammlung gegenüber den Behörden zu bewirken.

(Stand: Juni 2003)